

BESCHLUSS

Der Verwaltungsrat schlägt gemäß § 15 Abs. 2 e SpkG bzw. § 24 Abs. 4 Satz 2 SpkG dem Rat der Stadt Bielefeld vor, von dem Jahresüberschuss 2020 (insgesamt 5.376.002,38 €) den verbliebenen Teil von 2.376.002,38 €¹ an die Trägerin der Sparkasse (die Stadt Bielefeld) auszuschütten.

Der Rat der Stadt Bielefeld hatte bereits in der Sitzung am 24. Juni 2021 beschlossen, einen Teilbetrag des Jahresüberschusses 2020 in Höhe von 3.000.000,00 € in die Sicherheitsrücklage einzustellen.

Bielefeld, 17. September 2021

DER VERWALTUNGSRAT DER SPARKASSE BIELEFELD


Vorsitzender


Mitglied

¹ Gewinnabführungen von Sparkassen unterliegen einer Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtung in Höhe von 15% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag auf die KESt). Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (hier: Sparkasse Bielefeld) muss den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge (Stadt Bielefeld) vornehmen und an das Finanzamt abführen.